



Geräte-Ausgabeordnung des Aachener Tauchclub e.V.

Fassung vom 10.11.2005

Die Geräte-Ausgabeordnung regelt die Nutzung sowie die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Tauchausrüstung bzw. Teilen davon (im folgenden als Ausrüstung bezeichnet), die sich im Eigentum

- a) des Aachener Tauchclub e.V.
- b) des Hochschulsportzentrums der RWTH Aachen

befindet.

Ausgabe und Rücknahme erfolgt durch den Aachener Tauchclub e.V..

Für die Einhaltung der nachstehenden Ausführungsbestimmungen sind die Nutzer der Ausrüstung sowie die durch den Vorstand des Aachener Tauchclub e.V. beauftragten Ausgebenden verantwortlich.

§ 1 Berechtigte

Zur Nutzung von Ausrüstung berechtigt sind

- a) Mitglieder des Aachener Tauchclub e.V.
- b) Studenten/Bedienstete der RWTH Aachen, die sich im Besitz eines gültigen Nutzungsausweises befinden in Verbindung mit dem Personalausweis

§ 2 Voraussetzungen zur Nutzung von Ausrüstung

- und
1. gültige Tauchtauglichkeit
 2. bestandene theoretische Prüfung zum Grundtauchschein
oder Nachweis der Qualifikation durch Tauchbrevet

§ 3 Abwicklung des Ausgabe- und Rücknahmeprozesses

Allgemein

- Es besteht kein Anspruch auf Erhalt der Ausrüstung, auch wenn alle Voraussetzungen gemäß §§1 und 2 erfüllt sind. Der Aachener Tauchclub e.V. sowie die Ausbilder der Hochschulgruppe „Tauchen“ behalten sich vor, zum Zweck der Tauchausbildung Ausrüstung zu reservieren.
- Nutzungsausweise können über die Ausbilder der Hochschulsportgruppe „Tauchen“ bezogen werden.

Ausgabeprozess

- Die Ausgebenden prüfen zunächst Berechtigung und Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2.
- Die Ausrüstung wird gemeinsam durch Ausgebenden und Nutzer auf Vollständigkeit gemäß Geräteaufstellung und auf korrekte Funktion überprüft. Bei festgestellten Mängeln ist der betroffene Gegenstand bis nach erfolgter Instandsetzung von der Nutzung ausgeschlossen.
- Die Nutzungsdauer wird zwischen Ausgebenden und Nutzer abgesprochen. Die maximale Nutzungsdauer beträgt 5 Tage. Eine längere zusammenhängende Nutzungsdauer ist nur nach Genehmigung durch den Ausbildungsleiter des Aachener Tauchclub e.V. möglich.
- Entsprechend der Nutzungsdauer sind die Gebühren (§ 4) an den Ausgebenden zu entrichten.



Geräte-Ausgabeordnung des Aachener Tauchclub e.V.

Fassung vom 10.11.2005

- Der Nutzer bestätigt mit Datum und Unterschrift auf dem Geräte-Ausgabeschein den Erhalt der aufgeführten Gegenstände, deren Vollständigkeit und ordnungsgemäße Funktion (DTG gefüllt) sowie die vollständige Anerkennung der Geräte-Ausgabeordnung und des Haftungsausschlusses.

Rücknahmevorgang

- Bei Rücknahme der Ausrüstung überprüft der Ausgebende die Ausrüstung auf Vollständigkeit, pflegliche Behandlung (vgl. § 5) und Funktion. Der Nutzer ist verpflichtet etwaige Funktionsstörungen während des Gebrauchs dem Ausgebenden mitzuteilen.
- Druckluftflaschen sind gefüllt mit 200 bar Luft zurückzugeben.
- Für zu spät zurückgegebene Ausrüstung werden entsprechend der gesamten Nutzungsdauer nachträglich zusätzliche Gebühren gemäß Finanzordnung fällig.
- Die ordnungsgemäße Rückgabe der ausgegebenen Ausrüstung bestätigt der Ausgebende durch Unterschrift auf der Rückseite des Geräte-Ausgabescheines und schließt damit den Nutzungsvorgang ab.

§ 4 Gebühren

Die jeweiligen Nutzungsgebühren sind in der Finanzordnung des Aachener Tauchclub e.V. geregelt.

§ 5 Umgang mit Ausrüstungsgegenständen

- Die Ausrüstung darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Der Nutzer hat während der gesamten Nutzungsdauer mit der Ausrüstung fach- und sachgerecht umgehen.
- Die Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln. Nach Tauchgängen ist die Ausrüstung mit klarem Süßwasser (chlor-/ chloridfrei) zu spülen, Weste / Jacket sind zu entwässern und halb aufgeblasen zu trocknen. Anzüge sind auf Bügel aufgehängt ohne direkte Sonnenbestrahlung zu trocknen. Lungenautomaten und Flaschen sind sauber zu halten, Schläuche dürfen nicht geknickt werden.
- Mit der Übergabe der Ausrüstung hat der Nutzer für Schäden sowie die Gefahr des Verlustes, so z.B. auch bei Diebstahl, einzustehen und demgemäß Ersatz zu leisten, falls er sie nicht zurückgeben kann.
- Der Nutzer ist unter keinen Umständen berechtigt, irgendwelche Reparaturen oder technische Änderungen an der Ausrüstung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die sich aus einer solchen Eigenmächtigkeit ergeben.
- Für Schäden, die durch die Anwendung der Ausrüstung Dritten gegenüber entstehen, haftet ausschließlich der Nutzer.
- Sollten Mängel bei der Behandlung der Ausrüstung festgestellt werden (z.B. nasse, schimmelnde Anzüge / Jackets, verdreckte Lungenautomaten, leere DTGs etc.), so ist der Aachener Tauchclub e.V. berechtigt, den betreffenden Nutzer ggf. auch dauerhaft von der weiteren Nutzung der Ausrüstung auszuschließen. Für Kosten, die zur Wiederherstellung der Funktion und / oder Vollständigkeit nach mangelhafter Ausrüstungspflege oder unsachgemäßer Nutzung entstehen, haftet der jeweils letzte Nutzer.
- Der Ausgebende stellt sicher, dass für die in seiner Obhut befindlichen Ausrüstungsgegenstände die gesetzlichen Prüfvorschriften und die Wartungsfristen gemäß Herstellerangabe eingehalten werden. Er sorgt ferner für umgehende Reparatur defekter Ausrüstungsgegenstände durch einen autorisierten Fachbetrieb. Für entstehende Kosten stehen ihm dafür die Nutzungsgebühren zur Verfügung. Für Ausgaben von mehr als €100,- ist die Zustimmung des Vorstandes des Aachener Tauchclub e.V. einzuholen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich gegenüber dem Kassenwart des Aachener Tauchclub e.V..



Geräte-Ausgabeordnung des Aachener Tauchclub e.V.

Fassung vom 10.11.2005

- Die Durchführung von Wartungen / Reparaturen und Prüfungen ist im jeweils gerätebezogenen Wartungsbuch zu dokumentieren.

§ 6 Weitergabe von Ausrüstung

Die Weitergabe von Ausrüstung oder Teilen davon durch den Nutzer an Dritte ist unzulässig. Das gilt auch dann, wenn diese gemäß §§ 1 und 2 berechtigt sind.

Ausgenommen hiervon sind Ausbildungsveranstaltungen auf denen die Überlassung der Ausrüstung an Dritte in Absprache mit einem Tauchausbilder des Aachener Tauchclub e.V. erfolgt.

§ 7 Haftungsausschluß

Der Aachener Tauchclub e.V., seine Repräsentanten, Vertreter und Hilfspersonen haften für Unfälle und Schäden, die dem Nutzer oder Dritten direkt oder indirekt durch den Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände entstehen nur, soweit sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Mit seiner Unterschrift verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Aachener Tauchclub e.V. sowie den Ausgebenden für im Zusammenhang mit der Verwendung der Ausrüstung entstandene Schäden.

§ 8 Wechsel der Ausgebenden

Gibt ein Ausgebender sein Funktion auf, so gibt er die in seiner Obhut befindlichen Ausrüstungsgegenstände einem Vorstandsmitglied des Aachener Tauchclub e.V. zurück. Dabei ist - neben den Ausrüstungsgegenständen selbst- vorzulegen:

- Wartungsbuch / -bücher
- Endabrechnung

Aachen im November 2005

Der Vorstand des
Aachener Tauchclub e.V.